

Anlage 2 zur Geschäftsordnung

Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) *als Anlage zur Geschäftsordnung*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung behandelt die Gewährung von finanziellen Zuschüssen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale), sofern die Bezuschussung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.

§ 2 Fraktionen und ihre Arbeitsfähigkeit

Gemäß § 44 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) können Mitglieder des Stadtrates, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen oder politischer Gruppierungen gebildet werden. Sie muss mindestens aus zwei Mitgliedern des Stadtrates bestehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Gewährung von Fraktionszuschüssen

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) gewährt den Fraktionen aus dem Haushalt Mittel zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung nach rechtzeitiger und unmissverständlicher Anzeige des Zusammenschlusses zu einer Fraktion. Die Haushaltsmittel an die Fraktionen sind im Haushaltsplan darzustellen.
- (2) Die Fraktionszuschüsse sind für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden. Ermessensbegrenzend wirkt, dass die Fraktionsmittel nur für Gemeinwohlzwecke verwendet werden dürfen, nicht aber für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer bestimmten Partei.
- (3) Der Stadtrat muss bei der Entscheidung über die Frage, ob für die Arbeit der Fraktionen Haushaltsmittel bereitgestellt werden, die Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung gem. § 98 Abs. 2 KVG LSA beachten.

§ 4 Bedingungen für die Gewährung

Voraussetzung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) ist, dass die Fraktion eine beschlossene Geschäftsordnung vorlegt, einen Vorsitzenden und mindestens einen Finanzprüfer gewählt hat und über ein eigenes Konto verfügt.

§ 5

Höhe der Zuschüsse

- (1) Damit die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) ihre gesetzmäßige Aufgabenstellung erfüllen können, werden ihnen folgende Zuschüsse gewährt:
 1. Alle Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 15,00 Euro.
 2. Entsprechend der Mitgliedsstärke werden ihnen zusätzlich monatlich 8,50 Euro pro Fraktionsmitglied gewährt.
- (2) Die Überweisung der Zuschüsse erfolgt vorschüssig jeweils halbjährlich (am 31.01. und am 15.07.). Für zwingend zu leistende Ausgaben, die vor der Überweisung des ersten Zuschusses (31.01.) fällig sind, kann die Fraktion, soweit keine Mittel aus dem Vorjahr mehr zur Verfügung stehen, die vorzeitige Auszahlung der ersten Zuschussrate beim Oberbürgermeister beantragen.

§ 6

Verwendung der Zuschüsse

- (1) Die Fraktionszuschüsse sind ausschließlich für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden und unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.
- (2) Es ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Für die Verwendungen sind detaillierte Nachweise (mit Mengen- und Preisangabe wie Rechnungen, Teilnehmerlisten etc.) im Original vorzulegen. Bei Online-Banking sind digitale Kontoauszüge zulässig. Werden keine detaillierten Nachweise vorgelegt, werden die nicht nachprüfbaren Aufwendungen zurückgefordert.
- (3) Die Verwendungsnachweise sind jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
- (4) Nicht ausgenutzte Verfügungsberechtigungen erlöschen am Jahresende. Erhaltene Haushaltsmittel, die nicht bis zum Jahresende verausgabt worden sind, sind ohne Aufforderung durch den Oberbürgermeister selbstständig an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 31.01. des Folgejahres zurückzuführen. Eine Verrechnung der verbliebenen Fraktionszuschüsse mit den künftigen Zuschüssen ist unzulässig.
- (5) Bei Auflösung einer Fraktion sind die restlichen Fraktionszuschüsse zum Stand der Auflösung an die Stadt Bernburg (Saale) zurückzuführen. Bei Ablauf der Wahlperiode werden die Fraktionszuschüsse mindestens bis zum Ablauf der Wahlperiode und einschließlich des Wahlmonats gewährt.
- (6) Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode sind die verbliebenen Fraktionszuschüsse bis spätestens zum 25.07. des Jahres abzurechnen und an die Stadt Bernburg (Saale) ohne Aufforderung durch den Oberbürgermeister selbstständig zurückzuführen, da eine Fraktion spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats ihrer Mandatsträger, also mit dem Zusammentritt des neugewählten Rates, aufgelöst und von diesem Zeitpunkt an als Trägerin körperschaftsinterner Mitwirkungsbefugnisse nicht mehr existent ist.

(7) Die Zuschüsse sollen besonders Verwendung finden für:

Verwendung	Verwendungsnachweis/Anmerkungen
Nutzung der Fraktionsräume (wenn nicht durch Stadtverwaltung bereitgestellt werden kann), besonders der anfallenden Nebenkosten für Geräte und Ausrüstungen	Nachweis: Rechnungen, Mietvertrag (z. B. für Miete, Wartungs- und Kopierkosten)
Bewirtung Fraktionsmitglieder und geladene Gäste mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken	Nachweis: Rechnung, Kassenbon, Quittung Anmerkung: Erstattung erfolgt exklusive Pfand
Bürobedarf	Nachweis: Rechnungen/Lieferschein
Büroeinrichtung (wenn nicht durch Stadtverwaltung bereitgestellt werden kann)	Nachweis: Rechnungen/Lieferschein (Beschafftes Mobiliar/Geräte ist Eigentum der Stadtverwaltung und ist in der Verwaltung zu inventarisieren.)
Beschaffung von Fachliteratur und Fachzeitschriften	Nachweis: Rechnungen/Lieferschein
Portokosten	Portokosten werden auf Plausibilität geprüft (Anzahl der Fraktionssitzungen) Nachweis: Sitzungskalender
Telekommunikationskosten bis 30 Euro/Jahr pauschal, darüber hinaus per Einzelnachweis oder bei Mitbenutzung eines Flatrate-Tarifs maximal 20 % der Grundgebühr	Telefonkosten Nachweis: Telefonrechnung Hinweis: Die anteilige Kostenerstattung eines Flatrate-Tarifs erfolgt nur, soweit die Fraktionsarbeit von zu Hause aus erfolgt.
Honorarkosten (z.B. Schreibkraft etc.)	Nachweis: Honorarvertrag
überregionaler Arbeitsaustausch	Nachweis: Einladung, Teilnehmerlisten
Beiträge zu kommunalpolitischen Vereinigungen	Nachweis: Rechnung des Vereins oder Überweisungsschein
funktionsbezogene Fortbildung der Fraktionsmitglieder: beschränkt, sofern aufgabenorientiert	Nachweis: Einladung, Teilnehmerlisten
Reisekosten zu Tagungen und funktionsbezogene Fortbildungsveranstaltungen <i>und</i> Fahrtkosten zu Fraktionsveranstaltungen in den Ortsteilen	Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Nachweis: Einladungen, Teilnehmerlisten, Fahrtkostenabrechnung
Kosten für Haushaltsklausur – anerkannt wird eine Haushaltsklausur pro Jahr	Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Gem. § 6 Abs. 1 dieser Regelung sind die Mittel zweckentsprechend und unter Beachtung der <u>Spar-samkeit und Wirtschaftlichkeit</u> zu verwenden.

Verwendung	Verwendungsnachweis/Anmerkungen
	In Anbetracht der hohen Aufwendungen für die Übernachtungskosten sind vorrangig die örtlichen Möglichkeiten zu nutzen. Nachweis: Rechnung, Teilnehmerlisten
Kontoführungsgebühr	Nachweis: originale Kontoauszüge oder On-line-Belege
Öffentlichkeitsarbeit	Anerkannt werden nur Informationen über die Fraktionsarbeit im Stadtrat Nachweis: Rechnung, Zahlungsbeleg, ggf. Vertrag
Kränze, Blumen und Traueranzeigen bei Trauerfällen oder zu Gedenktagen	beschränkt – nur für Mitglieder der Fraktionen des Rates oder ehemalige Mitglieder Nachweis: Rechnungen

Für Verwendungen, die nicht in der Tabelle dieser Regelung aufgeführt wurden, ist ein separater Antrag zu stellen, sofern sie nicht unter Abs. 8 fallen.

(8) Zuschüsse dürfen nicht Verwendung finden für:

Verwendung	Bemerkung
Anzeigen in Vereinsheften	Werbung und Spenden sind nicht zulässig.
Aufwandsentschädigungen	Persönlicher Anspruch des einzelnen Mitglieds des Stadtrates.
Bewirtung der Fraktionsmitglieder	außer Erfrischungsgetränke
Bildungsreisen	Alle Informationsreisen, die nicht zur funktionsbezogenen Fortbildung der Fraktion bestimmt sind.
Buchführungskosten	
Fahrten in Partnerstädte	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig
Geburtstagsgeschenke	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig
Geschenke an Mitarbeiter	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig
Gesellige Veranstaltungen	z. B. Neujahrsempfänge, Weihnachtsfeiern
Grußkarten der Fraktion	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig
Parteifinanzierung	Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung der Partei verwendet werden, da die Zuschüsse aus Steuermitteln zur Finanzierung eines Teils eines Organs bestimmt sind und andernfalls das Recht der übrigen Parteien auf gleiche Wettbewerbschancen verletzt wäre.

Verwendung	Bemerkung
Wahlkampf	Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung des Wahlkampfes verwendet werden, da die Zuschüsse aus Steuermitteln zur Finanzierung eines Teils eines Organs bestimmt sind und andernfalls das Recht der übrigen Parteien und Wahlbewerber auf gleiche Wettbewerbschancen verletzt wäre.
Pokale an Vereine	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig
Sitzungsgelder	Persönlicher Anspruch eines jeden Stadtratsmitgliedes.
Verdienstausfall	Persönlicher Anspruch eines jeden Stadtratsmitgliedes.
Spenden, Werbung	Repräsentation einer Fraktion – nicht zulässig
Klausurtagungen	außer eine Haushaltsklausurtagung pro Jahr

§ 7 Prüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) prüft gem. § 140 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA die zweckentsprechende Verwendung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der durch die Stadt Bernburg (Saale) gewährten Haushaltsmittel an die Fraktionen des Stadtrates.
- (2) Der Prüfbericht wird dem Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) *als* Informationsvorlage vorgelegt. Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) hat jederzeit das Prüfrecht.
- (3) Zuweisungen sind bei nicht zweckentsprechender oder nicht nachweislicher Verwendung oder der Verletzung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach schriftlicher Aufforderung des Oberbürgermeisters unverzüglich an die Stadt Bernburg (Saale) zurückzuführen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale). Sie tritt gleichzeitig mit der Geschäftsordnung in Kraft.

Stadt Bernburg (Saale), den 25.10.2018

Jürgen Weigelt
Stadtratsvorsitzender